



Merkblatt

Umgang mit Poolwasser

Immer mehr Menschen verwirklichen sich ihren eigenen Kindheitstraum, entweder durch Neubau oder Aufstellung eines eigenen Swimming-Pools, um in der entspannten Umgebung des eigenen Gartens das kühle Nass zu genießen. Eine häufig auftretende Frage gegen Ende der Sommerzeit ist dann immer die nach dem korrekten Entsorgungsweg des Poolwassers. Das Merkblatt soll daher wichtige Hinweise und Regeln für den Poolbetreiber im privaten Anwendungsbereich geben.

1 Grundsätzliches

Gemäß der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) ist der Bau von privaten Schwimmbecken, inklusive Einhausung, bis zu einem Gesamtvolumen von 100 m³ genehmigungsfrei. Andernfalls ist eine Baugenehmigung beim zuständigen Bauamt vorher erforderlich.

Bei anfallendem Poolwasser aus privaten Anwesen handelt es sich beim nach Lesart § 54 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) um häuslich gebrauchtes Abwasser, welches grundsätzlich erst einmal dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (Stadt, Gemeinde oder Zweckverband) nach dessen Benutzung zu überlassen gilt. Nicht überall besteht die Möglichkeit eines zentralen Anschlusses an eine öffentliche Kanalisation, so dass eine breitflächige Versickerung auf eigenem Grundstück oder die Einleitung in ein Gewässer zu prüfen ist. Die Mitbehandlung und Einleitung in eine vorhandene biologische Kleinkläranlage ist außerdem wegen des zu erwartenden hydraulischen Stoßes unzulässig (Ausschwemmen der Biomasse). Zudem ist die Nährstoffbelastung des Poolwassers so gering, dass eine Behandlung in der Kleinkläranlage nicht erforderlich ist, und somit zu einer unzulässigen Verdünnung des häuslichen Abwassers führt. Des Weiteren deckt die bauaufsichtliche Zulassung für Kleinkläranlagen die Einleitung von Poolwasser nicht ab, da dieses nicht mit häuslichem Abwasser zu vergleichen ist.

Eine schadlose Versickerung gegenüber Untieranliegern oder zu unterliegenden Grundstücken ist sicherzustellen, so dass Überschwemmungen oder Durchnässungen an benachbarten Gebäuden ausgeschlossen sind.

Des Weiteren ist die „hygienische Qualität des Schwimmbeckenwassers sicher[zu]stellen.“ Die Zugabe von chlorhaltigen Desinfektionsmitteln, wie Calciumhypochlorit, ist selten unumgänglich. Der Gehalt an frei aktiv wirkendem Chlor sollte sich im Bereich 0,3-1,5 mg/l⁽²⁾ befinden. Zudem sollten maximal 0,5 mg/l gebundenes Chlor vorliegen. Der pH-Wert des Poolwassers sollte im Bereich 6,8 – 7,5 liegen. Es ist daher möglich, dass die Zugabe von alkalischen Substanzen, wie Natriumhydrogencarbonat, zur Erhöhung des pH-Wertes bzw. von pH- Wert senkenden Substanzen, wie Salzsäure, erforderlich ist⁽²⁾.

2 Anforderungen für die Versickerung

Die Versickerung darf nur breitflächig über eine belebte Bodenzone erfolgen. Hierbei sollte das Abwasser weder wirksamen Biozide noch sonstige Zusatzstoffe enthalten. Eine direkte Einleitung ins Grundwasser, beispielsweise über eine vorhandene Rohr- bzw. Rigolenversickerungsanlage oder einen Versickerungsschacht ist aus Gründen des Grundwasserschutzes und der Besorgnis einer eintretenden Bodenverschlechterung stets zu unterlassen. Das Poolwasser sollte ausschließlich im eigenen Grundstück versickern, um Dritte nicht zu beeinträchtigen.

Vor Einleitung in den Untergrund darf freies Chlor mit hinreichend empfindlichen Analyseverfahren (Bestimmungsgrenze min. 0,01 mg/l) nicht mehr nachweisbar sein. Zudem sind die zeitlichen Angaben zur toxischen Wirksamkeit der Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu beachten. **In Trinkwasserschutzgebieten ist die Einleitung oder Versickerung von mit Chemikalien versetztem Poolwasser grundsätzlich verboten!**

3 Anforderungen für Gewässereinleitungen

Grundsätzlich ist die Einleitung von Abwasser in oberirdische Gewässer so gering wie möglich zu halten und eine Gefährdung des Grundwassers nach §§ 47, 48 WHG ist zu vermeiden. Für die Direkteinleitung des Poolwassers in oberirdische Gewässer sollte freies Chlor mit entsprechend empfindlichen Analyseverfahren mit einer Bestimmungsgrenze von mindestens 0,01 mg/l nicht mehr nachweisbar sein, um eine nachteilige Veränderung der Gewässer zu vermeiden. Die chlorhaltigen Desinfektionsmittel sind i.d.R. in die Gewässergefährdungsklasse 3 eingestuft, die unverdünnte Einleitung dieser in Gewässer ist untersagt.

Für nähere Hinweise empfehlen wir eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde.

4 Anforderungen für Kanaleinleitungen

Das Schwimmbeckenwasser sollte mehrere Tage nach der letzten Reinigung/Desinfektion über ein Rohrleitungssystem in die örtliche Kanalisation eingeleitet werden. Es sind zudem die Angaben des Herstellers zur Entlassung des Schwimmbeckens zu beachten. Maßgeblich für die Beseitigung über die örtlichen Kanäle ist jedoch die zugehörige Abwassersatzung der jeweiligen Gemeinde/Stadt oder des Zweckverbandes.

Für die Mitbenutzung und Einleitung des Poolwassers in die öffentliche Kanalisation ist vom Abwasserbeseitigungspflichtigen (Stadt/Gemeinde oder Zweckverband) daher eine positive Zusage in Form einer Zustimmung erforderlich. Mit der Einleitung des Poolwassers in die Kanalisation fallen i.d.R. Abwassergebühren an. Die jeweiligen Preise richten sich nach der gültigen Abwassergebührensatzung des Verbandes/der Gemeinde.

Rechtsgrundlagen und Quellverzeichnisse:

1. DIN 19643-1: Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
2. DIN EN 16713-3: Schwimmbäder für private Nutzung-Wassersysteme.–Teil 3: Aufbereitung Anforderungen
3. DIN 4261-5: Kleinkläranlagen –Teil 5: Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser
4. Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser
5. Sächsische Kommunale Abwasserverordnung (SächsKommAbwVO): <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4365-Saechsische-Kommunalabwasserverordnung#p4>
6. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/>
7. Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV): <https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschv>
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG): https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/
9. Trinkwasserverordnung: https://www.gesetze-im-internet.de/trinkwv_2001/TrinkwV_2001.pdf
10. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: <https://www.gesetze-im-internet.de/awsv>
11. Erlaubnisfreiheits-Verordnung – (ErlFreihVO): <https://www.recht.sachsen.de/vorschrift/1434#ef>

Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung langjähriger Erfahrungen beim LRA Mittelsachsen erstellt. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und schließt Haftungsansprüche gegenüber dem Ersteller aus. Weitere Hinweise, Anregungen und Kritiken aus der Praxis sind jederzeit willkommen und werden gern entgegengenommen.